



AfD-Fraktion Frankfurt (Oder), PSF 1180, 15201 Frankfurt

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Frau Karola Kargert
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: +49 179 323 81 46
E-Mail: kontakt@afd-ffo.de

Datum: 7. April 2018

Kleine Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Weiterleitung unserer folgenden kleinen Anfrage an das Amt 50 resp. den Beigeordneten Herrn Ulrich:

Wir hatten im Rahmen der Anfrage an das Amt 50 in Bezug auf die Flüchtlingskosten bisher eine eher ausweichende und unbefriedigende Auskunft erhalten.

Infolgedessen stellen wir diese Anfrage konkret an einem Fallbeispiel, die wir erhalten haben. Aus folgender Tabelle in blau sind die Kosten aus 2016 aufgelistet. Demnach erhielt eine fünfköpfige Asylbewerber-Familie 1.365 Euro + Mietkostenübernahme.

Eine weitere Tabelle zeigt die Regelbedarfssätze nach dem SGB II, AsylbLG etc. aus dem Jahr 2017.

Bitte erläutern Sie uns die Tabellen (siehe pdf-Datei als Anlage), wir haben dazu Fragen:

1. Die Zahlen von 2016 in der blauen Tabelle korrespondieren nicht mit dem Zahlenwerk der Tabelle 2017, die auch die Zahlen aus 2016 ausweist. Gibt es unterschiedliche Regelsätze in den verschiedenen Bundesländern? Gibt es einen Unterschied zu deutschen Bedarfsgemeinschaften? Was haben die Zahlen: persönlicher Bedarf auf der Tabelle 2017 zu bedeuten?

2. Auf Frankfurt (Oder) übertragen: Was erhält eine fünfköpfige Asylbewerber-Familie in Frankfurt (Oder)? Bitte führen Sie die Daten so übersichtlich wie auf der blauen Tabelle auf. Zusätzlich sind die Gesundheitskarte und die Kosten einer Wohnung aufzuführen. Was für Kosten werden noch fällig und muss die Stadt tragen, wenn die Asylbewerber hier eine Wohnung beziehen (z. B. Erstausrüstung einer Wohnung)? Was ist mit Strom,

Wasser, Heizung, Abfall und zu wessen Lasten gehen die Nebkostennachzahlungen bei Mehrbedarf/-Verbrauch?

3. Wir bitten auch um eine Antwort auf die Frage: Warum erhalten Bedarfsgemeinschaften mehr Leistungen für ein Kind als eine arbeitende Familie, die für das erste und zweite Kind jeweils 194 Euro Kindergeld bezieht? So bekommt eine Bedarfsgemeinschaft für ein Kind je nach Alter zwischen 217 bis 283 Euro (Stand 2016).

Falls Sie die Fragen nicht beantworten können, fragen Sie bitte nach und rufen Sie mich an. Wir können auch einen Termin vereinbaren.

—
Für die AfD-Fraktion Frankfurt (Oder),
Wilko Möller

—

—

Monatliche Leistungen für Asylbewerber, die in den Kommunen untergebracht sind, in der Übersicht:

2016

Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	359 Euro
Ehe- bzw. Lebenspartner	323 Euro
Haushaltsangehörige Erwachsene	287 Euro
Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	283 Euro
Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahr	249 Euro
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	217 Euro
Beispiel: 2 Eltern + 3 Kinder: 359 + 323 + 249 + 217 + 217 =	1365 Euro (Netto) pro Monat (ohne Miete)

Afghanistan (2016):

580 \$ Brutto Jahresdurchschnittseinkommen / 12 =

ca. 50 \$ = ca. 40 Euro im Monat

Quelle: <https://www.buendnis-fuer-brandenburg.de/service/haeufige-buergerfragen-zu-asy-integration-und-fluechtlingshilfe/>

Quelle Einkommen Afghanistan: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Internationales/Thema/Tabellen/Basisabelle_BNE.html

Regelbedarfssätze nach AsylbLG, SGB II und XII ab 1.1.2017

nach den von der Bundesregierung geplanten Neufassungen des SGB II/XII, des RBEG und des AsylbLG, Stand Sept. 2016
Zusammenstellung Flüchtlingsrat Berlin, Oktober 2016

	Regel- bedarf § 2 AsylbLG/ SGB II/XII ab 1.1.2016	Regel- bedarf SGB II/XII ab 1.1.2017	Grund- leistungen § 3 AsylbLG ab 1.1.2016	davon persönl. Bedarf	Grund- leistungen § 3 AsylbLG ab 17.3.2016	davon persönl. Bedarf	Grund- leistungen § 3a AsylbLG ab 1.1.2017	davon persönl. Bedarf	Regel- bedarf § 2 AsylbLG ab 1.1.2017
Alleinst. Erw. in Sammelunterkunft	404	409	364	145	354	135	299	131	368
Alleinst. Erw. in Wohnung	404	409	364	145	354	135	332	145	409
Erw. Ehepartner in Bedarfsg. jeweils ¹	364	368	327	131	318	122	299	131	368
Jugendliche 14 - 17 in Bedarfsgem. ²	306	311	286	86	276	76	265	76	311
Kinder 6 - 13 Jahre	270	291	252	93	242	83	258	93	291
Kinder bis 5 Jahre	237	237	220	85	214	79	206	81	237

In **Erstaufnahmeeinrichtungen** für Asylsuchende (§ 47 AsylG) sind nach § 3 AsylbLG ausschließlich Sachleistungen zu erbringen, lediglich der persönliche Bedarf kann dort teilweise oder ganz in Form von Geldleistungen erbracht werden.

In **Gemeinschaftsunterkünften** für Asylsuchende (§ 53 AsylG) sind nach § 3 AsylbLG vorrangig Geldleistungen zu erbringen, der gesamte Bedarf kann dort teilweise oder ganz in Form von Sachleistungen erbracht werden.

Nach **§ 2 AsylbLG** sind nach **15 Monaten Aufenthaltsdauer**, wenn keine rechtmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer vorliegt, Geldleistungen in Höhe der Regelsätze nach SGB II/XII zu erbringen, und zwar auch in Sammelunterkünften. Die Änderung des AsylbLG sieht ab 1.1.2017 auch nach § 2 AsylbLG für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften nur 90 % der Bedarfssätze des SGB II/XII vor.

¹ In Bedarfsgemeinschaft mit dem anderen Partner lebende Ehepartner, zusammenlebende Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, zusammenlebende Verpartnerte nach Lebenspartnerschaftsgesetz

² In Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern lebende Jugendliche. Alleinstehende Jugendliche erhalten die Regelsätze für alleinstehende Erwachsene. Künftig sollen alleinstehende Jugendliche diese Sätze nur noch dann erhalten, wenn sie in einer Wohnung leben.

400

2017